Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-4967/2026

Urteil vom 4. September 2026

Besetzung

Richterin Contessina Theis (Vorsitz),
Richterin Camilla Mariéthoz Wyssen,
Richterin Daniela Brüschweiler,
Gerichtsschreiberin Aglaja Schinzel.

Parteien

A._____, geboren am (…),
Eritrea,
vertreten durch MLaw Elisabetta Luda, SOS Ticino Consultorio Giuridico, Viale Stefano Franscini 40, 6900 Lugano,
Gesuchsteller,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-981/2026 vom 11. Februar 2026 / N (…).

Sachverhalt:

A.

A.a Der Gesuchsteller suchte am 13. Juni 2025 in der Schweiz um Asyl nach. Mit Verfügung vom 13. November 2025 stellte das SEM fest, er erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht und lehnte sein Asylgesuch ab. Zugleich verfügte es seine Wegweisung aus der Schweiz sowie dem Schengen-Raum und ordnete den Vollzug an.

A.b Diese Verfügung focht der Gesuchsteller mit Eingabe vom 8. Februar 2026 beim Bundesverwaltungsgericht an. Er beantragte die Gutheissung des Asylgesuchs unter Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie eventualiter die Erteilung einer vorläufigen Aufnahme aufgrund Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Vollzugs. In prozessualer Hinsicht wurden die unentgeltliche Prozessführung inklusive Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses sowie die unentgeltliche Rechtsverbeiständung beantragt.

A.c Das Bundesverwaltungsgericht trat auf die Beschwerde mit Urteil D-981/2026 vom 11. Februar 2026 nicht ein, da diese als verspätet und somit offensichtlich unzulässig erachtet wurde.

B.

Mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 15. Juli 2026 liess der Gesuchsteller um Revision und Aufhebung des Urteils D-981/2026 vom 11. Februar 2026 ersuchen. Weiter wurde darum ersucht, die Rechtzeitigkeit der Beschwerde sei festzustellen und darauf einzutreten, ihm sei in der Schweiz Asyl zu gewähren und er sei als Flüchtling anzuerkennen, eventualiter sei ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren aufgrund der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. In prozessualer Hinsicht wurde um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses, Einsetzung der Unterzeichnenden als unentgeltliche Rechtsbeiständin sowie um Aussetzung des Vollzugs für die Verfahrensdauer ersucht. Insbesondere wurde beantragt, dass eine angemessene Entschädigung zur Deckung der Kosten für die Tätigkeit der Vertretung im Rahmen des vergangenen und des laufenden Verfahrens gezahlt werde.

C.

Mit Eingabe vom 16. Juli 2026 reichte die Rechtsvertreterin das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-981/2026 vom 11. Februar 2026 nach.

D.
Die Instruktionsrichterin setzte den Vollzug der Wegweisung am 21. Juli 2026 gestützt auf Art. 126 BGG per sofort einstweilen aus.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

1.2 Nichteintretensentscheide stellen ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Revisionsgesuch dar, soweit ihnen ein Revisionsgrund anhaftet (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.2.1 m.w.H. und 2020 I/1 E. 5.3).

1.3 Der Gesuchsteller ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-981/2026 vom 11. Februar 2026 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsbegehrens legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

1.4 Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

2.
2.1 Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtkraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. BVGE 2024 VI/2 E. 3.1 m.w.H.).

2.2 Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte

geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

2.3 Über Revisionsgesuche, die nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit gemäss Art. 23 Abs. 1 VGG fallen, wird in der Regel in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen entschieden.

3.

3.1 Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

3.2 Der Gesuchsteller bringt in seiner Eingabe vor, die Verfügung des SEM vom 13. November 2025 sei ihm nicht zugestellt worden. Er habe diese nie erhalten, weshalb er nicht darauf habe reagieren können. Er habe von der Verfügung erst am 8. Januar 2026 erfahren, als das SEM ihm negativ auf sein Kantonswechselgesuch geantwortet und dabei erwähnt habe, der negative Asylentscheid sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Auf Nachfrage der Rechtsvertretung habe das SEM dieser am 26. Januar 2026 eine Kopie der Verfügung zukommen lassen. In der Folge habe sich die Rechtsvertretung darum bemüht zu belegen, dass die Verfügung nicht korrekt zugestellt worden sei. Da das SEM sich nicht kooperativ gezeigt habe, habe sie dennoch eine Beschwerde erhoben, auf welche jedoch mit Urteil vom 11. Februar 2026 nicht eingetreten worden sei, zumal aus PrivaSphere ersichtlich sei, dass die Verfügung der Rechtsvertretung rechtzeitig zugestellt worden sei und sich der Gesuchsteller den Fehler seiner Rechtsvertretung anrechnen lassen müsse. Nachdem die Rechtsvertreterin in einem anderen Verfahren im Juli 2026 eine ähnliche Erfahrung mit einem von ihr nicht erhaltenen Schreiben des SEM gemacht habe, habe sie festgestellt, dass diese, wie auch die vorliegend relevante Verfügung, an eine falsche Emailadresse zugestellt worden seien. Diese mangelhafte Zustellung (Tippfehler in der Emailadresse) sei ihr schliesslich vom SEM mit Schreiben vom 1. Juli 2026 bestätigt worden. Das Schreiben sowie weitere Korrespondenz wurde als Beilage des Revisionsgesuchs eingereicht. Die Eingabe ist als Revisionsgesuch anhand zu nehmen, da sich diesem sowohl ein Revisionsgrund nach Art. 121 Bst. d BGG als auch ein solcher nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG entnehmen lässt und die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens beantragt wird (vgl. Art. 45 und 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG). Ob das Revisionsgesuch gestützt auf Art. 121 Bst. d BGG als rechtzeitig eingereicht zu beurteilen wäre (vgl. Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG) kann offenbleiben, da es jedenfalls innert der in Art. 124 Abs.

1 Bst. d BGG vorgesehenen Frist erfolgte (vgl. Schreiben der Rechtsvertreterin an das SEM vom 19. Juni 2026). Auf das Revisionsgesuch ist einzutreten.

4.

4.1 Nachträglich erfahrene Tatsachen und aufgefundene Beweismittel im Sinn von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG bilden nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie einerseits rechtserheblich, das heisst geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt so zu verändern, dass das Urteil anders ausfällt; die neu entdeckten Tatsachen und Beweismittel müssen andererseits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sein, und ein Geltendmachen im früheren Verfahren darf nicht möglich gewesen sein, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren (beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten) oder weil ihr das Geltendmachen aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war.

4.2 Die Verfallquittung PrivaSphere, wonach der Rechtsvertretung des Gesuchstellers die fragliche Verfügung nicht zugestellt beziehungsweise diese an eine falsche Emailadresse zugestellt worden ist, stellt einen rechtsgenüglichen Nachweis für den damaligen Nichterhalt der Verfügung vom 13. November 2025 dar. Damit macht der Gesuchsteller eine vor Ergehen des in Revision zu ziehenden Urteils D-981/2026 entstandene Tatsache geltend, welche ihm erst nach Ergehen des Urteils, nämlich mit Kenntnisnahme der Verfallquittung, bekannt wurde. Die Tatsache ist sodann rechtserheblich, da es dem Gesuchsteller durch den Nichterhalt der besagten Verfügung unmöglich war, rechtzeitig Beschwerde zu erheben, und das Nichteintretensurteil aufgrund eben dieser Verspätung ergangen ist. Der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG ist somit erfüllt.

4.3 Bei dieser Sachlage erübrigen sich Ausführungen zum Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG).

5.

Nach dem Gesagten erweist sich das Revisionsgesuch als begründet. Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen, das Urteil D-981/2026 vom 11. Februar 2026 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren unter der neuen Verfahrensnummer D-6208/2026 wieder aufzunehmen. Der Gesuchsteller kann den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG).

6.
Angesichts des vorliegenden Endentscheides ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Entsprechend des Ausgangs des Revisionsverfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), weshalb auch das im Revisionsgesuch gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos ist.

7.
Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Revisionsverfahren wird damit gegenstandslos.

Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 900.– festgelegt.

8.
Der Entscheid über die Prozesskosten sowie die amtliche Vertretung im Beschwerdeverfahren wird im wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahren zu treffen sein.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Das Revisionsgesuch wird gutgeheissen.

2.
Das Urteil D-981/2026 vom 11. Februar 2026 wird aufgehoben und das Beschwerdeverfahren unter der neuen Verfahrensnummer (D-6208/2026) wieder aufgenommen.

3.
Der Gesuchsteller kann den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten.

4.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

5.
Dem vertretenen Gesuchsteller wird zulasten der Gerichtskasse eine Parteinentschädigung von insgesamt Fr. 900.– zugesprochen.

6.
Dieses Urteil geht an den Gesuchsteller, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Contessina Theis	Aglaja Schinzel

Versand: